Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 4740.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlrn. Vom 19. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von der Provinzialvertretung der Provinz Posen auf dem Provinziallandtage am 20. Oktober 1856. beschlossen worden, die zur Tilgung des noch nicht amortisirten Theiles der mittelst Privilegiums vom 27. September 1852. genehmigten Anleihe von 500,000 Rthlrn. und zur Förderung des Chausseebaues in der Provinz erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Provinzial-Vertretung: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 1,100,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 1,100,000 Rthlrn., in Buchstaben: Einer Million Einhundert tausend Thalern, welche in Apoints von 100 bis 500 Rthlrn. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1863. ab mit wenigstens jährlich 20,000 Rthlrn. des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, indem Wir zugleich das unterm 27. September 1852. ertheilte Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlrn., nachdem diese Obligationen aus der durch gegenwärtiges Privilegium genehmigten Anleihe getilgt sein werden, für aufgehoben erklären.

Gegenwärtiges Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 19. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

Provinz Posen.

Obligation
der Provinz Posen

Litt. ..... № .....

über ...... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Beschlusses des eilften Provinziallandtages der Provinz Posen vom 20. Oktober 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 1,100,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßenbaufonds der Provinz Posen Namens der Provinz Posen durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für die Provinz Posen kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1,100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von acht und zwanzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens 20,000 Rthlrn. jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate September jedes Jahres.

Die

Die Provinz behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Posen und Bromberg, der Berliner Vossischen und der Posener Zeitung, sowie in dem Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Posen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei einem Bankhause in Berlin, welches in den benannten Blättern öffentlich bezeichnet werden wird, hier jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Provinz.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Posen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1862. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushän-

digung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Provinz mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Posen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßenbaufonds.

Provinz Posen.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Provinz Posen

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ..... Silbergroschen bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Posen.

Posen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßenbaufonds.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Posen.

Talon

zur

Obligation der Provinz Posen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Provinz Posen

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Posen.

Posen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßenbaufonds.

(Nr. 4741.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Cöln.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich der Gemeinde Siegburg, im Regierungsbezirk Cöln, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Marienbad, den 25. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4742.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Dülken, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit der Landgemeinde Dülken steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Marienbad, den 29. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4743.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Mark". Vom 4. Juli 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Bergbau-Aktiengesellschaft Mark" zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. v. M. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Arnsberg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Oesterreich.

(Nr. 4744.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein“ mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

fügen hiemit zu wissen, daß Wir die Errichtung eines Aktien-Unternehmens unter der Benennung:

„Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein“,

dessen Sitz Cöln sein soll, und welches bezweckt:

1) die Ausbeutung von Zink, Blei-, Kupfer- und Eisenerzen, der Kohlen und überhaupt aller nutzbaren Erze, Fossilien und Erden aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Grubenantheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und in den angrenzenden Deutschen Ländern, vor Allem in der Rheinprovinz und in Westphalen erwirbt;
2) das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze und Mineralien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen;
3) die Fabrikation der oben erwähnten Metalle und der anderen Produkte der Gruben in den Etablissements und Hütten der Gesellschaft oder Anderer;
4) den Verkauf der obigen Erze, Fossilien und Erden, sowie der daraus zu gewinnenden Produkte;

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Akts vom 13. Juli d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

Statut

Statut
des Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein.

Titel I.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. ff. des Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter folgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein."

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln. Doch ist dieselbe verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements gründet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Wegen solcher Geschäfte und Verbindlichkeiten können auch die Zustellungen in den betreffenden Etablissements erfolgen. Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an bestimmt.

Zur Verlängerung ihrer Dauer über funfzig Jahre, welche in der §. 36. bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Titel II.
Gegenstand der Gesellschaft.

§. 4.

Die Zwecke der Gesellschaft sind:

I. die Ausbeutung von Zink, Blei-, Kupfer- und Eisenerzen, der Kohlen und überhaupt aller nutzbaren Erze, Fossilien und Erden aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Grubenantheilen, welche die Gesell-

Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und den angrenzenden Deutschen Ländern, vor Allem in der Rheinprovinz und in Westphalen, erwirbt;

II. das Aufsuchen und der Ankauf dieser Erze und Mineralien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeute erforderlichen Konzessionen;

III. die Fabrikation der oben erwähnten Metalle und der anderen Produkte der Gruben in den Etablissements und Hütten der Gesellschaft oder Anderer;

IV. der Verkauf der obigen Erze, Fossilien und Erden, sowie der daraus zu gewinnenden Produkte.

Titel III.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus sechsmal hundert vierzigtausend Thalern, getheilt in sechstausend vierhundert Aktien von je Einhundert Thalern Preußisch Kurant.

§. 6.

Die Gesellschaft tritt, da das erwähnte Grundkapital bereits vollständig gezeichnet ist, in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

§. 7.

Das Grundkapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung in der im §. 36. bestimmten Weise erhöht werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 8.

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf jeden Inhaber.

Die Aktien werden mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet.

Die Aktien sind nach dem beiliegenden Schema A. abgefaßt. Dem Aktiendokumente werden die Dividendenscheine auf fünf Jahre nebst Talon nach dem Schema B. beigegeben.

Den Aktiendokumenten, den Dividendenscheinen und den Talons wird auf der Rückseite eine Uebersetzung in Französischer Sprache beigefügt.

§. 9.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Cölnischen Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in dem übrig bleibenden Blatte so

lange

lange genügen, bis die nächste Generalversammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die getroffene neue Wahl bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cöln. Dieselbe Königliche Regierung zu Cöln ist ermächtigt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Sämmtliche in Bezug auf Gesellschaftsblätter eintretende Aenderungen sind in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln, sowie derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die Blätter etwa erscheinen, und in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§. 10.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Prozent.

Die Einzahlung von mindestens zehn Prozent muß sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung erfolgen, und innerhalb des ersten Jahres müssen überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Die Einzahlung muß jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Gesellschaftsblätter (§. 9.) einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes erfolgen. Zwischen jeder Rate muß ein freier Monat liegen.

Wer innerhalb der angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von Einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen sein durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer andern Sommation oder Inverzugsetzung bedarf.

Ist ein Aktionair wegen nicht eingehaltener Frist einmal verurtheilt worden, so steht es bei den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Es bedarf dazu nur einer öffentlich bekannt gemachten Erklärung des Verwaltungsrathes.

An die Stelle solcher erloschenen Aktien müssen neue in derselben Anzahl kreirt, und es müssen hierzu Zeichner gesucht werden.

§. 11.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem beiliegenden Schema C. ertheilt, welche nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente umgewechselt werden.

Der Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet. Nachdem vierzig Prozent des Aktienbetrages eingezahlt sind, können die aus der Aktienzeichnung entspringenden Rechte und Pflichten durch einen von beiden Kontrahenten zu unterzeichnenden Uebertragsschein übertragen werden, wenn der Verwaltungsrath diesen Uebertrag genehmigt. Diese Genehmigung wird auf den zu diesem Zwecke mit einzureichenden Interims-Quittungsbogen vermerkt.

§. 12.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil in Cöln. In Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses erfolgen alle Insinuationen gültiger Weise auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichts zu Cöln.

§. 13.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln oder getrennt auszuüben; sie können dieselben nur zusammen und zwar nur durch Eine Person ausüben lassen.

§. 14.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zur Zahlung nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 10. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 15.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktie erfolgt durch die bloße Uebergabe des Aktiendokumentes.

§. 16.

Gehen Interimsquittungen, Aktien oder Talons dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation erfolgen.

Zu diesem Ende erläßt der Verwaltungsrath auf den Antrag der Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten eine öffentliche Aufforderung in den Gesellschaftsblättern (§. 9.), die angeblich verlorenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist bis dahin kein Anspruch erhoben, so erklärt das Königliche Landgericht in Cöln auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dokumente für nichtig. Der Generaldirektor veröffentlicht diese Erklärung, und es werden dem angemeldeten Eigenthümer neue Dokumente anstatt der nichtig erklärten ausgefertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens und der neuen Titel fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.

In Bezug auf Dividendenscheine ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40.) bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Titel IV.

Verwaltung.

§. 17.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben in allen Beziehungen wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Wenigstens vier Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen Inländer sein. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und der von diesem über das Resultat derselben aufgenommene Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Namen seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten (§. 19.), werden in den Gesellschaftsblättern (§. 9.) bekannt gemacht. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Theil erneuert, indem nach zwei und resp. vier Jahren zwei, nach sechs Jahren drei Mitglieder austreten.

Es bestimmt das erste und zweite Mal das Loos, sodann stets das Dienstalter die Reihenfolge der Ausscheidenden. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Erneuerungswahl findet in der dritten ordentlichen General-Versammlung statt.

§. 18.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens dreißig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, sind unveräußerlich während der ganzen Dauer der Funktionen des Eigenthümers und haften als Kaution für etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung desselben.

Ihre Unveräußerlichkeit soll auf den Aktiendokumenten vermerkt werden.

§. 19.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Ihre Funktionen dauern ein Jahr, sie können jedoch wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so steht dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede das Präsidium zu. Präsident und Vizepräsident müssen Inländer sein.

§. 20.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in außerordentlicher Weise, so wird dieselbe von dem Verwaltungsrathe provisorisch besetzt. Ueber diese Besetzung muß ein notarielles Protokoll aufgenommen werden.

Die definitive Besetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Die provisorische sowohl wie die demnächstige definitive Ersatzwahl muß ihrem Resultate nach durch die im §. 9. bestimmten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Das

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Funktionen seines Vorgängers gedauert haben würden.

§. 21.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten resp. Vizepräsidenten, welche auf den Antrag von dreien seiner Mitglieder ergehen muß, aber wenigstens einmal im Monate, und zwar in der Regel am Sitze der Gesellschaft, um vom Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Dieselbe Zahl von Mitgliedern ist erforderlich zur Vornahme von Wahlen, die nur mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Gültigkeit erlangen. Ist eine solche Mehrheit im ersten und zweiten Skrutinium nicht erlangt, so wird die Wahlverhandlung auf die nächste Sitzung vertagt. Wird auch in dieser beim ersten Skrutinium keine absolute Majorität erlangt, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten, in eine engere Wahl gebracht, und wird zwischen ihnen, wenn Stimmengleichheit erfolgt, durch das Loos entschieden.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes müssen Protokolle aufgenommen werden, welche von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

§. 22.

Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich ist er befugt, Konzessionen, Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Aktivkapitalien und Immobilar-Kaufschillinge einzuziehen, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypothekenlöschungen zu bewilligen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren, zu substituiren, die Verwendung und Anlegung von disponiblen Fonds zu bestimmen, über Maschinen, die zum Betriebe und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien bis zum Betrage von dreitausend Thalern, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Eingehung eines der Gesellschaft zustehenden Geschäftes in Gemeinschaft mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt den Generaldirektor, sowie die Agenten und Beamten der Gesellschaft, und bestimmt ihre Gehälter und etwaige Kautionen. Er ist befugt, den Generaldirektor und alle Agenten und Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, Fahrlässigkeit oder Unsittlichkeit jeder Zeit ihrer Stellen zu entsetzen. Diese Befugniß des Verwaltungsrathes ist ausdrücklich jedem Dienstvertrage einzuverleiben. Ueber die Ernennung des Generaldirektors, sowie dessen Stellvertreters, ist ein notarielles

rielles Protokoll aufzunehmen, und das Ergebniß ist in den im §. 9. bestimmten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien und neuen Anlagen ist jedoch, sofern diese Geschäfte den Gesammtbetrag von zwanzigtausend Thalern erreichen, die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Um Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, bedarf es gleichfalls der Zustimmung der Generalversammlung, welche über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen kann, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle. Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in deren Beschlüssen über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, einzelne seiner Mitglieder, sowie einzelne Beamten zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren unter Ausstellung einer Spezialvollmacht. In diesem Falle kann eine besondere Vergütung für die übernommene Mühewaltung bewilligt werden.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift zweier Mitglieder vollzogen.

§. 23.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch für seine Mühewaltung außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen eine Tantieme von sieben Prozent vom Reingewinne, welche von ihm unter seine Mitglieder nach den Präsenzlisten vertheilt werden. Die General-Versammlung bestimmt die Summe, über welche hinaus die einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zuzuwendende Tantieme sich nicht erheben kann. Die festgesetzte Summe gilt, bis sie von der Generalversammlung anderweit bestimmt wird.

§. 24.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn der Verwaltungsrath nichts Anderes bestimmt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnt und darin berathende Stimme hat.

Die Besoldung des Generaldirektors wie auch die Besoldung von anderen höheren Beamten kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen. Es ist jedoch für diesen Antheil ein Maximum festzusetzen.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer; er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, unterzeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse

oder

oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Der Name des zur Kontrasignatur bestellten Mitgliedes des Verwaltungsrathes und des hierzu etwa bestimmten Gesellschaftsbeamten ist in den §. 9. bestimmten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Bei Krankheit und sonstigen Verhinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 25.

Der Generaldirektor ist bevollmächtigt, bei allen gerichtlichen Verhandlungen und Angelegenheiten, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte des Verwaltungsrathes wahrzunehmen, und können alle Zustellungen an die Gesellschaft in dem Geschäftsbüreau des Generaldirektors bewirkt werden.

§. 26.

Der Verwaltungsrath darf in keinem Falle einen Vertrag mit dem Generaldirektor abschließen, durch welchen er auf die Befugniß verzichtet, ihn wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, Fahrlässigkeit oder Unsittlichkeit von seinen Amtsverrichtungen zu entsetzen (§. 22.). Der Generaldirektor ist befugt, diejenigen Beamten, deren Ernennung und Entlassung ihm nicht etwa durch den Verwaltungsrath ganz überlassen werden möchte, zu suspendiren.

Er hat jedoch die sofortige Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 27.

Der Generaldirektor muß mindestens dreißig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien unterliegen den im §. 18. für die Aktien der Verwaltungsräthe festgesetzten Bedingungen, und haften insbesondere als Kaution für etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des Generaldirektors.

Titel V.

Generalversammlung.

§. 28.

Vorbehaltlich der in dem §. 41. enthaltenen Bestimmung haben nur die Besitzer von fünf oder mehr Aktien Stimmrecht in den Generalversammlungen. Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind nur befugt, an den Diskussionen Theil zu nehmen, und stimmberechtigte Aktionaire als Bevollmächtigte zu vertreten.

 Um

Um zu diesen Versammlungen, welche stets am Gesellschaftssitze abzuhalten sind, zugelassen zu werden, müssen die Aktionaire ihre Dokumente sechs Tage vor jenem der Zusammenkunft bei der Kasse der Gesellschaft oder bei den in der Einberufung zur Generalversammlung bekannt zu machenden Banquiers deponiren.

Der hierüber ausgestellte Depositenschein gilt als Eintrittskarte zur Generalversammlung.

§. 29.

Im Monat Oktober jeden Jahres findet regelmäßig eine Generalversammlung statt. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern (§. 9.) sowohl die regelmäßigen, als die außergewöhnlichen Generalversammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn stimmberechtigte Aktionaire, welche Inhaber von mindestens einem Viertel des emittirten Aktienkapitales sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen ist im Einberufungsschreiben anzugeben.

§. 30.

In der Generalversammlung können abwesende stimmberechtigte Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch Aktionaire vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten ist Sache des Verwaltungsrathes. Es genügt eine Vollmacht unter Privatunterschrift; doch kann der Verwaltungsrath die amtliche Beglaubigung ihm unbekannter Unterschriften verlangen. Prokuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung; Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten.

§. 31.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar.

Ihre statutenmäßigen Beschlüsse verbinden die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie den Verwaltungsrath.

§. 32.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt zwei Stimmzähler, welche jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft sein können. Die Protokolle der Generalversammlung werden sämmtlich durch einen Notar aufgenommen und von den vorgenannten Personen, sowie von den anwesenden Aktionairen, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 33.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine

solche

solche nicht gleich bei der ersten Abstimmung erreicht, so ist die doppelte Zahl der zu erwählenden Personen, entnommen aus denjenigen, die beim ersten Skrutinium die meisten Stimmen erhielten, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Desgleichen erfolgen alle Beschlüsse der Generalversammlung, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Je fünf Aktien geben Eine Stimme; jedoch kann kein Aktionair mehr als zehn Stimmen für seine eigenen Aktien und außerdem noch zehn Stimmen für die von ihm vertretenen Aktien abgeben.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auch über andere Gegenstände muß durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden, wenn dieses durch den Vorsitzenden oder durch zehn Aktionaire beantragt wird.

§. 34.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen, oder ihm nicht acht Tage vor dem Versammlungstage schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Generalversammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören und Beschluß zu fassen.

§. 35.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, von denen mindestens zwei Inländer sein müssen, mit dem Auftrage, die Rechnungen und die Bilanz zu untersuchen, die der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor der Vorlegung der Rechnungen an die Generalversammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien am Gesellschaftssitze die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

§. 36.

Die Generalversammlung kann Abänderungen des Statuts beschließen, jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Der Antrag dazu muß vom Verwaltungsrathe oder von mindestens zehn Aktionairen, welche Inhaber von mindestens einem Drittel des emittirten Aktienkapitals sind, ausgehen.

 Alle

Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 37.

In der regelmäßigen Generalversammlung werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Bericht der Revisionskommission (§. 35.) über die Prüfung der Rechnungen und Bilanz für das abgelaufene Rechnungsjahr, nach dessen Anhörung die Versammlung, wenn sich nichts zu erinnern findet, dem Verwaltungsrathe Decharge ertheilt;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire;
4) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisionskommissarien. Die von der ersten regelmäßigen Generalversammlung ernannten Revisionskommissarien erhalten zugleich den Auftrag zur Prüfung der Rechnungen und Bilanz für das abgelaufene erste Rechnungsjahr mit der Ermächtigung, diese Rechnungen und diese Bilanz für den Fall des Richtigfindens festzustellen und dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Die außerordentlichen Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche bei der Berufung bezeichnet sind.

Jede Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens einem Fünftel der emittirten Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes aus bewegenden Gründen ihrer Stellen entheben.

Frühere Beschlüsse der Generalversammlung können in einer folgenden Versammlung nur dann abgeändert werden, wenn dies bei der Einladung als Berathungsgegenstand besonders bezeichnet ist.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 38.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Mit dem 30. Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens errichtet, in den zwei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Bei dieser Aufstellung werden die rohen Produkte nach dem Tageswerthe und die halb oder ganz fertigen Waaren nach den Tagespreisen des Rohmaterials unter Hinzufügung der darauf verwandten wirklichen Fabrikationskosten berechnet.

Der

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Diese Abschreibung muß bei Gebäulichkeiten, Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent betragen.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Resultate der alljährlich aufzustellenden Bilanz sind in den Gesellschaftsblättern (§. 9.) öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Die Generalversammlung bestimmt jährlich, wie viel von dem reinen Gewinn als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll. Es sollen jedoch mindestens funfzehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals und mindestens Einhundert tausend Thaler erreicht hat. Demnächst ist es der jährlichen Generalversammlung anheimgegeben, weniger oder gar nichts dem Reservefonds zuzuweisen. Die zum Reservefonds fließenden Beträge unterliegen nicht den in den §§. 23. und 24. bezeichneten Tantiemen.

Die Dividenden sind in Cöln an der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Dieselben werden am 2. Januar des folgenden Jahres ausbezahlt.

§. 40.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden. Die Auflösung kann aber nur eine besonders dazu berufene außerordentliche Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschließen. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den im §. 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der im §. 29. ff. enthaltenen Vorschriften bewirkt.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 42.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft in Bezug auf die letztere oder deren Auflösung entstehen, werden mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsmännern gebildet, und haben sich die Parteien über deren Wahl binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die zwei Schiedsmänner vom Präsidenten des Königlichen Handelsgerichts zu Cöln, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, von dem nächsten unbetheiligten Handelsrichter ernannt.

Sind beide Schiedsmänner über die zu entscheidende Frage verschiedener Meinung, so wählen sie einen Obmann, der sich für jede Frage der einen oder andern Ansicht anzuschließen hat. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe von dem Handelsgerichts-Präsidenten zu Cöln, und, wenn dieser selbst Aktionair ist, von dem nächsten unbetheiligten Handelsrichter ernannt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, soweit sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Cöln zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichts zu Cöln zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter findet weder Berufung noch Kassation statt.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zu den Ortsgemeinden.

§. 43.

Die Gesellschaft hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchen sich ihre Bergwerke und gewerblichen Etablissements befinden, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter nachweislich erhöhete Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöheten Kostenbetrag aufzukommen. Ueber das Maaß der von der Gesellschaft eventuell zu zahlenden Beiträge entscheidet die Bezirksregierung, vorbehaltlich des Rekurses an die betreffenden Königlichen Ressortministerien und das Königliche Handelsministerium.

Titel X.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Für den Fall, daß die Gesellschaft nicht binnen Jahresfrist vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an in Wirksamkeit treten sollte, kann das Königliche Handelsministerium die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 45.

Die Königliche Regierung zu Cöln ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Staates für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung, sowie sonstige Organe gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Besitzungen, Vorräthen und Kassen Einsicht nehmen.

Insoweit die Gesellschaft Bergwerke und gewerbliche Etablissements in einem andern als dem Cölner Regierungsbezirke besitzt, steht auch der dortigen Königlichen Regierung das Recht zu deren kommissarischen Beaufsichtigung zu.

§. 46.

Für die Gesellschaft sind alle bestehenden und noch ergehenden Verordnungen sowohl über Aktiengesellschaften als auch über den Betrieb derjenigen Geschäfte, welchen das Unternehmen gewidmet ist, maaßgebend.

Titel XI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Es wird hierdurch dem Herrn Eduard Mayer, Advokat-Anwalt, zu Cöln wohnend, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des §. 1. des Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem ursprünglichen Statute aufgenommen wären.

§. 48.

Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung ist eine außerordentliche

liche Generalversammlung zur Wahl des ersten Verwaltungsrathes einzuberufen, und hat die Ausschreibung der ersten Einzahlung von zehn Prozent zu erfolgen.

Zu dieser Einberufung und Ausschreibung soll der Mitstifter der Gesellschaft, Herr Carl Theodor Guillery, Grubendirektor in Cöln, legitimirt sein.

Die Dauer des ersten Verwaltungsrathes soll, soweit es die Neuwahl betrifft, Behufs Herbeiführung des geregelten Turnus, vom Tage der ersten ordentlichen Generalversammlung an gerechnet werden (§. 17.).

Schema A.

Saturn.

Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.

Gegründet durch Akt vor Notar ....
vom ....
bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Order vom ....

Sitz des Vereins: Cöln am Rhein.

Grundkapital der Gesellschaft 640,000 Thaler in 6400 Aktien zu 100 Thaler.

Aktie № ....

über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie ist baar zur Kasse des Saturns, Rheinischen Bergwerks-Aktien-Vereins, bezahlt worden.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath. (Zwei eigenhändige Unterschriften.)

Der General-Direktor. (Eigenhändige Unterschrift.)

Eingetragen Fol. ..... № .....

Der Kontrol-Beamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Schema B.

Schema B.

Saturn.

Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.

Anweisung zur Aktie № .... gehörig.

(Trockener Stempel, die Bezeichnung enthaltend: Saturn, Rheinischer Bergwerks=Aktien=Verein.)

Eingetragen sub Fol. ..... des Kupon=Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol=Beamten.)

Inhaber empfängt am .... die II. Serie der Dividenden=Kupons zu der vorstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per Faksimile.)

	5.
4.	3.
2.	1.

Saturn.

Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.

(Trockener Stempel, (wie oben.))

Dividenden=Kupon

zu der Aktie №.....

Inhaber erhält am .... gegen diesen Kupon an der Kasse der Gesellschaft zu Cöln oder den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßige Dividende für das Geschäftsjahr 185./5.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per Faksimile.)

Eingetragen Fol. ..... № .....

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol=Beamten.)

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach §. 40. des Statuts in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Schema C.

Schema C.

Interims-Quittung.

Saturn.

Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.

Gegründet durch Akt vor Notar Eglinger vom ....
bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Order vom ....

№ ..... bis .....

Herr ....
wohnhaft zu ....
hat zu dem Grundkapitale der Gesellschaft »Saturn«, Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein, ... Stück Aktien zu Einhundert Thaler jede gezeichnet, und darauf heute zwanzig Prozent als erste Rate eingezahlt.

Die späteren Einzahlungen sind auf der Rückseite dieser Interims-Quittung von unserer Kasse oder den anderen, in den öffentlichen Ankündigungen zu bestimmenden Empfangsstellen zu quittiren.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei eigenhändige Unterschriften.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).